



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **über den Innovationswettbewerb „Klimaneutrale Produktion mittels Industrie 4.0-Lösungen“**

**vom 29. April 2022, Az.: WM33-42-47/108**

#### **1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Insbesondere für kleine, mittlere und mittelgroße Unternehmen stellt die digitale Transformation eine große Herausforderung dar. Dabei eröffnet die Umsetzung von Maßnahmen der digitalen Transformation eine Steigerung der Ressourceneffizienz in verarbeitenden Unternehmen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Um diesen Unternehmen bei einer Steigerung der Ressourceneffizienz Unterstützung zu geben, wird ein Innovationswettbewerb für klimaneutrale Produktion mittels Industrie 4.0-Lösungen initiiert. Die Ressourceneffizienz in der Produktion umfasst dabei die Bereiche Energieeffizienz, Materialeffizienz sowie die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Anhand des Innovationswettbewerbs soll die Entwicklung und Umsetzung von Industrie 4.0-Lösungen für eine klimaneutrale digital unterstützte Produktion in baden-württembergischen Unternehmen gefördert werden. Die entwickelten Lösungen sollen die Potentiale zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch Industrie 4.0 aufzeigen und anderen Unternehmen als Vorlage dienen.

Die Umsetzung von datengestützten, digital vernetzten Technologien, Prozessen und Geschäftsmodellen ermöglicht eine Steigerung der Ressourceneffizienz in industriellen Wertschöpfungsketten. Neben der Verringerung

des Energieverbrauchs, des Materialeinsatzes und einer intelligenten Abstimmung von Wärmequellen und -senken sind dies zum Beispiel die Vermeidung oder Verminderung von Abfällen, etwa durch 3D-Druck, die Einsparung von benötigtem Lagerraum oder (innerbetrieblichen und externen) Transporten, die Verlängerung der Lebensdauer von Arbeitsmitteln durch vorausschauende Wartung sowie die Reduzierung von fehlerhaften Teilen und damit von Ausschuss. Intelligente Lösungen in Entwicklung und Produktion mit dem Ziel einer wesentlichen Verbesserung der Recyclingfähigkeit von gesamten Produkten oder Teilerzeugnissen können ebenfalls zu einer Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen.

Oft wird die Steigerung der Ressourceneffizienz beim Einsatz digitaler Technologien nur als ein Nebeneffekt angesehen. Dadurch fehlt eine systematische Nachverfolgung und Quantifizierung von Ressourceneinsparungen. Die systematische Messung und Auswertung von Ressourcenverbräuchen und ein entsprechendes Monitoring der Prozessdaten sind Grundvoraussetzung, um Potentiale der Ressourceneffizienz im Unternehmen erkennen und nutzen zu können.

Bei den Projektideen können sowohl Insellösungen für einzelne Produktionsanlagen oder Produktionsbereiche fokussiert, wie auch produktionsweite Betrachtungen umgesetzt werden, die eine übergeordnete Optimierung der Produktion verfolgen.

Mit der Innovationsförderung erhalten die geförderten Unternehmen und Forschungseinrichtungen wirkungsvolle Anreize, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich von Industrie 4.0-Technologien und –Lösungen zu erhöhen und marktgängige Innovationen zu entwickeln, die sich eventuell mit weiteren Zukunftstechnologien wie beispielsweise Künstliche Intelligenz, additiver Fertigung oder Leichtbau verbinden lassen, aber unbedingt Zukunftsfelder wie zum Beispiel Klimaschutz, Ressourcen- und Energieeffizienz adressieren.

- 1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung:

- Den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
  - dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
  - dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
  - dem Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 („AGVO“, EU-ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, Seiten 1 bis 78);
  - dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“, EU-ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, Seite 289).
- 1.3. Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Bekanntmachung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zweck und Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Im Rahmen dieser Bekanntmachung können Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in der Produktion entweder alleine, im Verbund mit anderen Unternehmen in industriellen Wertschöpfungsketten oder im Verbund mit einer oder mehreren Forschungseinrichtungen innovative Industrie 4.0-Lösungen erforschen und entwickeln, um die Produktion und entsprechende Prozesse, eventuell bis zur Wiederverwertung, klimaneutraler zu gestalten. Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben einschließlich Prozessinnovationen, die ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Gegenstand der Förderung sind ausschließlich neuartige Lösungen, die bisher noch nicht umgesetzt oder durch andere Stellen gefördert wurden. Die zu entwickelnden Industrie 4.0-Lösungen sollen innovativen Charakter haben, dürfen aber auf bestehenden Lösungen aufbauen, die im Rahmen der Förderung jedoch maßgeblich weiterentwickelt sowie einen signifikanten Unterschied zur Ursprungslösung aufweisen müssen.

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die auf neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen abzielen, durch Industrie 4.0-Lösungen entstehen und eine signifikante und quantitativ messbare Effizienzsteigerung im Hinblick auf eine klimaneutrale Produktion bzw. andere Ressourceneffizienzgewinne verfolgen.

Die Vorhaben, die durch diesen Förderaufruf gefördert werden, sollen mit Hilfe innovativer Industrie 4.0-Lösungen signifikant und nachweisbar

- dazu beitragen, den Energiebedarf im Bereich der Produktion zu senken. Dies kann beispielsweise den Einsatz von Strom, Wärme oder auch Kraftstoffen beinhalten,
  - den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen senken (z. B. durch die Vermeidung von Verbrennungsprozessen, Methanausstoß etc.),
  - der Ressourcenschonung dienen, indem beispielsweise der Materialeinsatz verringert, neue Recyclingmethoden und -prozesse entwickelt, der Einsatz von Betriebsmitteln und/oder die Freisetzung von Schadstoffen reduziert oder der Lebenszyklus von Produkten verlängert wird,
  - zur Reduzierung von Stillstands- und Leerlaufzeiten von Maschinen beitragen,
- oder
- Produktions- und Wirtschaftsprozesse so optimieren, dass sie zur Abfall- und/oder Ausschussvermeidung beitragen.

Die hier genannten Ziele sind nicht kumulativ zu verfolgen. Es können einzelne Ziele verfolgt werden, wobei die Bearbeitung mehrerer Ziele wünschenswert ist.

Ziel ist dabei nicht nur die Entwicklung neuer Industrie 4.0-Technologien, sondern auch die Integration dieser Entwicklungen in bestehende Prozesse und Produkte voranzutreiben, um beispielsweise den Materialeinsatz zu verringern, die Langlebigkeit zu erhöhen oder auch den Treibhausgasausstoß zu senken.

Die zu verwendende Basistechnologie im Spektrum der Industrie 4.0-Technologien ist uneingeschränkt wählbar. So können beispielsweise von 3D-Drucktechnologien über smarte Sensoren bis hin zu Industrierobotern, digitalen Zwillingen und Künstlicher Intelligenz alle vorhandenen Technologien und Kompetenzen verwendet werden. Auch mehrere verschiedene Technologien können in einem Projekt zur Anwendung kommen bzw. verknüpft werden, um eine vielschichtige Industrie 4.0-Lösung zu entwickeln, die beispielsweise nötig ist um eine produktionsübergreifende Lösung zu gestalten.

Ein wichtiger Aspekt des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ist, dass mit diesen Erfahrungen auch andere produzierende Unternehmen Anregungen für eigene Vorhaben erhalten. Jedoch wird lediglich bei Konsortialvorhaben unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen eine entsprechende Veröffentlichung der Projektergebnisse im Rahmen des Wissenstransfers vorgegeben um eine Breitenwirkung zu erzielen. Es ist jedoch wünschenswert, dass auch einzelbetriebliche Innovationsprojekte ihre Erkenntnisse für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Die neuartigen Ansätze sollen zu nachhaltigen Effizienzsteigerungen in der Produktion und entsprechenden Prozessen führen, die eine messbare quantitative Einsparung von Treibhausgasen, Rohstoffen, Energie, Abfall oder Platzbedarf garantieren und darstellen. Entsprechend besteht die Notwendigkeit Ausgangsdaten sowie Zielgrößen zu erfassen und die Zielerreichung im Laufe des Projektes darzustellen.

### **3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Im Rahmen dieser Bekanntmachung können Einzelvorhaben von antragsberechtigten Unternehmen und Konsortialvorhaben von antragsberechtigten Unternehmen und antragsberechtigten Forschungseinrichtungen gefördert werden.
- 3.2. Einzelvorhaben müssen von antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden.
- 3.3. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von mehreren antragsberechtigten Unternehmen bzw. von antragsberechtigten Unternehmen und antragsberechtigten Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Dabei sollen mehrere Partner in einer ausgewogenen Partnerschaft kooperieren (Konsortialpartner). Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens zwei nach Nummer 3.5 antragsberechtigten Einrichtungen, wobei mindestens ein antragsberechtigtes Unternehmen beteiligt sein muss. Im Rahmen von Konsortialvorhaben müssen alle Partner anteilig innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam verwerten wollen. Dazu haben die beteiligten Konsortialpartner entsprechende Verwertungspläne vorzulegen, in denen die Verwertungsperspektiven mit Zeithorizonten aufgeführt sind. Die Konsortialpartner regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und bestimmen eine konsortialführende Einrichtung.
- 3.4. Die Kooperationsvereinbarung für Vorhaben nach Nummer 3.3 muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - Beschreibung und Zielstellung des Projekts sowie Abgrenzung der Teilaufgaben bzw. Forschungs- und Entwicklungsanteile der Konsortialpartner;
  - Bestimmung der konsortialführenden Einrichtung;
  - vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Konsortialpartner einschließlich Arbeitspakete, Termine/Fristen sowie zugeordnete Personalaufwände;
  - ggf. Nennung der vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;

- Regelung der Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation;
- Verantwortlichkeiten im Rahmen der finanztechnischen Abwicklung, Verfahren der Weiterleitung, Berichts-/Nachweispflichten, Einhaltung/Beachtung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Erstattungspflichten im Falle von finanzwirksamen Feststellungen (z. B. Rücknahme- oder Wiederrufsverfahren).

### 3.5. Antragsberechtigt sind

- bei Einzelvorhaben und Konsortialvorhaben: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem verarbeitenden Gewerbe in der Produktion (gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 – C Verarbeitendes Gewerbe) mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg und, einschließlich verbundener Unternehmen und / oder Partnerunternehmen, weniger als 3.000 Beschäftigten<sup>1</sup>;
- bei Konsortialvorhaben: Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen mit Sitz bzw. Standort der durchführenden Einrichtung in Baden-Württemberg (nachfolgend: Forschungseinrichtungen<sup>2</sup>).

3.6. Unterstützend können weitere Unternehmen anderer Branchen ohne eigene Förderung Konsortialpartner werden („assoziierter Partner“). Bei diesen assoziierten Partnern sind Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg nicht verpflichtend und eine Beschränkung auf Unternehmen mit weniger als 3.000 Beschäftigten ist nicht vorgesehen. Der Beitrag der assoziierten Partner zum Projekt ist in der Vorhabensbeschreibung darzustellen.

3.7. Die antragstellenden Einrichtungen müssen zur Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.

---

<sup>1</sup> Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt gemäß Anhang I der AGVO.

<sup>2</sup> Forschungseinrichtungen, die Anträge im wirtschaftlichen Bereich stellen, werden bei der Festlegung des Fördersatzes und bei der Antragsberechtigung wie Unternehmen nach Nummer 3.5, erster Spiegelstrich, behandelt.

- 3.8. Bei Konsortialvorhaben nach Nummer 3.3 übernimmt ein Unternehmen oder eine Forschungseinrichtung die Konsortialführerschaft. Die konsortialführende Einrichtung fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber zu allen fachlichen, rechtlichen oder fördertechnischen Fragen des Konsortiums. Die konsortialführende Einrichtung ruft die Fördermittel für das Gesamtkonsortium ab, leitet diese anteilig an die beteiligten Konsortialpartner weiter und übersendet die Verwendungsnachweise für alle beteiligten Konsortialpartner. Die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Teilnachweise liegt bei den einzelnen Konsortialpartnern. In der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 3.4 sind entsprechende Regelungen zu treffen.
- 3.9. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere
- wenn diese ein sogenanntes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO sind. Dies gilt insbesondere für antragstellende Einrichtungen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Einrichtungen und, sofern die antragstellende Einrichtung eine juristische Person ist, für deren gesetzlich Vertretenden, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen, sind zu beachten. Ausgenommen sind zudem Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die am 31. Dezember 2019 keine sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten wurden;
  - wenn diese einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 3.10. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts zu 25 Prozent oder mehr beteiligt sind.
- 3.11. Nicht gefördert werden Vorhaben,



- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg und von dem antragstellenden Unternehmen bzw. Konsortium selbst durchgeführt werden;
- die antragstellende Einrichtung muss über das notwendige spezifische Fachwissen bzw. das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss auch bei Projektdurchführung in allen Bereichen der antragstellenden Einrichtung sichergestellt sein;
- die Laufzeit der Vorhaben beginnt frühestens zum 01. August 2022, jedoch nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, und darf nicht später als zum 31. Dezember 2023 enden;
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses über den gesamten Projektverlauf nachweislich gesichert sein;

- bei Konsortialvorhaben nach Nummer 3.3 mit einer Beteiligung von Forschungseinrichtungen muss der überwiegende Anteil des Gesamtvorhabens auf die Unternehmen entfallen<sup>3</sup>. Als Bemessungsgrenze gelten mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Personenmonate. Der Anteil der Forschungseinrichtungen an dem Konsortialvorhaben ist klar darzustellen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Für die Förderung entsprechender Vorhaben wurden durch den Landtag von Baden-Württemberg als Haushaltsgesetzgeber insgesamt 10 Millionen Euro bereitgestellt.
- 5.2. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.
- 5.3. Die Fördersätze bei Unternehmen sind abhängig von der Unternehmensgröße<sup>4</sup> und werden unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO (Beihilfeintensität) festgelegt.
- 5.4. Der Fördersatz beträgt bei Unternehmen bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Vorhabens.
- 5.5. Der Fördersatz nach Nummer 5.4 erhöht sich um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen<sup>5</sup> und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen<sup>6</sup> gemäß Anhang I AGVO.
- 5.6. Bei Forschungseinrichtungen können höhere Fördersätze von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern

---

<sup>3</sup> Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Forschungseinrichtung. Die Festlegung gilt für Anträge von Forschungseinrichtungen im nichtwirtschaftlichen Bereich im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Rahmens sowie für Anträge von Forschungseinrichtungen im wirtschaftlichen Bereich.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO.

<sup>5</sup> Als mittleres Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

<sup>6</sup> Als kleines Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.

- das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten<sup>7</sup> nach Maßgabe des FuEul-Rahmens umfasst und damit beihilfekonform gefördert werden kann;
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden<sup>8</sup>;
- das FuEul-Konsortialvorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckes im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
- die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat. Dem Antrag ist ein Verbreitungs- und Verwertungskonzept beizufügen.

5.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 8 AGVO möglich.

Die Zuwendung für Einzelvorhaben nach Nummer 3.2 darf den Betrag von 250 000 Euro nicht übersteigen. Die Summe der Zuwendungen für Konsortialvorhaben nach Nummer 3.3 darf den Betrag von 500 000 Euro nicht übersteigen.

5.8. Die Zuwendung bzw. der Fördersatz wird bei Konsortialvorhaben für jeden einzelnen geförderten Konsortialpartner getrennt ermittelt und im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

5.9. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt festgelegt:

- Personalausgaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird). Hierunter fallen Ausgaben, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass das Personal bei der antragstellenden Einrichtung angestellt

---

<sup>7</sup> Gemäß Nummer 2.1.1 Teilziffer 19 FuEul-Rahmen.

<sup>8</sup> Gemäß Nummer 2.1 FuEul-Rahmen.

und von dieser nachweislich bezahlt wird (Ausnahmen gelten für Geschäftsführende bei Unternehmen und vergleichbarem Personal);

- die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalausgaben für Unternehmen erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden;

Soweit Geschäftsführende bzw. Vorstandsmitglieder oder vergleichbare Personen im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelausgaben von entsprechendem Führungspersonal im Unternehmen (Projektleitende, Abteilungsleitende oder vergleichbares Führungspersonal) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmerinnen oder Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120 000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind gegebenenfalls vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (zum Beispiel durch Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

- Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Länder erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen;

- Fremdleistungen können im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO berücksichtigt werden, Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen. Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 40 Prozent der Gesamtausgaben des (Teil)Vorhabens nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren (zum Beispiel durch die Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung);
- zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 100 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben für Unternehmen bzw. 20 Prozent der kalkulierten Personalausgaben für Universitäten und Hochschulinstitute gewährt;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erhalten einen institutsspezifischen Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagsätze für öffentlich geförderte Projekte<sup>9</sup>;
- mit der Gemeinausgabenpauschale sind bei Unternehmen alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (zum Beispiel Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Projektmanagementausgaben, Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen;
- bei Forschungseinrichtungen sind in begründeten Einzelfällen darüber hinaus folgende Ausgaben förderfähig:

---

<sup>9</sup> Die Gemeinausgabenzuschlagsätze müssen auf einer prüffähigen Berechnungsbasis ermittelt worden sein und dürfen keine kalkulatorischen Ausgabenbestandteile (zum Beispiel kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen) sowie keine öffentlich geförderten Ausgabenbestandteile enthalten.

- Material-/Sachausgaben: Projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten und ähnliches unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen;
  - Reiseausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Forschungseinrichtung;
- beantragt eine Forschungseinrichtung eine Förderung für Ausgaben gemäß Nummer 5.9, achter Spiegelstrich, sind die Notwendigkeit sowie insbesondere der konkrete Projektbezug im Antrag nachvollziehbar zu erläutern. Allgemeine Ausgabepositionen (zum Beispiel Grundausstattung, Büro- oder Verbrauchsmaterial) sind von einer Förderung ausgeschlossen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderantrags sowie Investitionsausgaben für aktivierungspflichtige Wirtschafts- und Anlagegüter (mit Ausnahme von Material-/Sachausgaben für Forschungseinrichtungen) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.10. Die im Rahmen dieser Bekanntmachung geförderten Ausgaben können nicht zusätzlich im Rahmen des Forschungszulagengesetzes gefördert werden (vgl. § 7 Absatz 2 Forschungszulagengesetz).

## **6. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren**

- 6.1. Das Antragsverfahren ist einstufig. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggfs. unabhängige Gutachter einzubinden. Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.
- 6.2. Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bereitgestellten Antragsvordrucken inklusive zugehöriger Anlagen.

- 6.3. Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden – neben den unter Nummern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:
- Fachlicher Bezug zum aktuell geltenden Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesem Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen unter Nummer 2 zu erfüllen.
  - Innovationshöhe und Risiken des Vorhabens: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte.
  - Besondere Berücksichtigung von Vorhaben mit Bezug auf übergreifende, vernetzte Produktionssysteme gegenüber Insellösungen für einzelne Produktionsanlagen.
  - Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt es müssen Verwertungsoptionen bestehen bzw. beschrieben werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen.
  - Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch und ökologisch), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung et cetera).
  - Besondere Berücksichtigung von Vorhaben mit einem hohen Einsparpotential basierend auf einer oder mehreren selbst definierten Zielgrößen des Vorhabens zur Ressourceneffizienz sowie plausible Darlegung, wie dieses Ziel bzw. diese Ziele durch das Vorhaben erreicht werden kann bzw. können.
  - Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. Bei

noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.
- Bei Konsortialvorhaben mit Forschungseinrichtungen: Darstellung der genauen Aufgabenverteilung der Konsortialpartner mit eindeutigen Arbeitsleistungen des bzw. der Unternehmen.
- Bei Konsortialvorhaben mit Forschungseinrichtungen: Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über den/die beteiligten Partner hinaus.

6.4. Die Vorhabensbeschreibung ist so zu formulieren, dass eine Beurteilung anhand der vorstehend genannten Kriterien möglich ist.

6.5. Entsprechend der unter Nummer 6.3 genannten Kriterien werden die eingehenden Anträge bewertet und ggf. für eine Förderung ausgewählt. Das Ergebnis wird den Antragstellern in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides schriftlich mitgeteilt.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüfämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.



- 7.3. Eventuell bestehende Förderangebote anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sollen bei einer Antragsberechtigung vorrangig in Anspruch genommen werden<sup>10</sup>.
- 7.4. Eine gleichzeitige bzw. parallele Einreichung desselben Vorhabens beim Förderprogramm Invest BW, d. h. im Zuge eines Förderaufrufs auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW Teil II (VwV Invest BW – Innovation II), ist nicht gestattet.
- 7.5. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
  - den bzw. die Namen der geförderten Einrichtung/en;
  - den Bewilligungszeitraum;
  - die Höhe der Zuwendung.
- 7.6. Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gut sichtbar hinzuweisen. Dabei ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Zusatz „gefördert durch das“ zu verwenden. Das Logo wird auf Anforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.
- 7.7. Zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Zielerreichung der Fördermaßnahme sowie der geförderten Projekte, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eine Programmevaluation durchführen bzw. beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag

---

<sup>10</sup> Eine Inanspruchnahme anderer Förderangebote wird insbesondere angenommen, bei gleichen Fördersätzen bzw. Förderhöhe, Laufzeit und Einreichungsfrist.

bzw. in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- bzw. vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

## 8. Verfahren, Einreichungsfrist, Ansprechpartner

- 8.1. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken in zweifacher Fertigung postalisch beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg  
Postfach 10 01 41  
70001 Stuttgart

sowie zusätzlich in digitaler Form per E-Mail über die Adresse [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) einzureichen.

- 8.2. Verfügt der bzw. bei Konsortialvorhaben die Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz, kann die Einreichung ausschließlich in digitaler Form über die Adresse [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) erfolgen.

- 8.3. Bei Konsortialvorhaben muss die Einreichung gesammelt durch die konsortialführende Einrichtung erfolgen.

- 8.4. Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordrucke etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus heruntergeladen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/Klimaneutrale-Produktion-mittels-Industrie-4.0-Loesungen>

- 8.5. Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen:  
Herr Kai Liebold, Tel. 0711 123 – 2152, [kai.liebold@wm.bwl.de](mailto:kai.liebold@wm.bwl.de)

- bei fördertechnischen Fragen:  
Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711 123 – 2154, [sebastian.hoyer@wm.bwl.de](mailto:sebastian.hoyer@wm.bwl.de)

- 8.6. Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur gemäß Signaturgesetz (bei Konsortialvorhaben durch alle Konsortialpartner) versehenen Anträge sind spätestens zum **10. Juni 2022** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des postalischen Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus) bzw. bei Einreichung in digitaler Form mit qualifizierter elektronischer Signatur der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Account des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 8.7. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird den Antragstellern vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Textform bestätigt.
- 8.8. Die kassentechnische Abwicklung der Förderverfahren nach Bewilligung sowie die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise erfolgen durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.

## 9. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, können hier eingesehen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/Klimaneutrale-Produktion-mittels-Industrie-4.0-Loesungen>

## 10. Hinweise zum Subventionsgesetz

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen

anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.